

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Frau Schörnig
Telefon: (0211) 884 - 2558
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2020-20494-00
Düsseldorf, 21.06.2021

Ihre Eingabe vom 14.12.2020, eingegangen am 14.12.2020

Sehr geehrte Frau Hagedorn,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 08.06.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die kommunale Bauleitplanung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Das Aufstellen von Bebauungsplänen und die Entscheidung über die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung obliegt somit der Stadt in eigener Verantwortung.

Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Städte und Gemeinden als eigene Angelegenheit wird die Sachnähe der örtlichen Ebene gestärkt. Damit wird zugleich gewährleistet, dass neben der Initiative auch die Verantwortung für Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich liegt, nämlich bei der Stadt und dem Rat als den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ.

Der Stadt steht es daher zu, ihr städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung kommt der Wesensgehalt einer jeden Planung zum Ausdruck, die in aller Regel einen Ausgleich oder Kompromiss zwischen den verschiedenen von ihr berührten, vielfach gegenläufigen Belangen erfordert. Zu den Belangen zählen unter anderem auch die des Umweltschutzes (z. B. Boden-, Landschafts-, Arten- und Klimaschutz).

Ein wesentlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener. Im Rahmen einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung können Einwände und Bedenken eingebracht werden.

Die Planungen der Stadt befinden sich noch in einem frühen Stadium. Die Petentin sowie alle anderen Bürgerinnen und Bürger werden im weiteren Verlauf des Verfahrens die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und Einwände im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit in das Bauleitplanverfahren einzubringen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Allen